

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

Beton

Gültig ab 1. November 2022



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Beton

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Lieferungen von Beton zwischen der Holcim (Schweiz) AG und sämtliche mit ihr verbundenen Gesellschaften (nachfolgend "Holcim") und ihren Kunden (nachfolgend "Kunde") Anwendung.

1.2 AGB des Kunden gelten allein und nur soweit, als sie von Holcim ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen von Holcim kann nicht als Einverständnis oder Anerkennung ausgelegt werden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Holcim in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3 Die AGB können jederzeit auf den gängigen Websites von Holcim eingesehen und heruntergeladen werden. Mit der Annahme der Offerte bzw. Aufgabe einer Bestellung gelten die vorliegenden AGB von Holcim als (ausdrücklich oder stillschweigend) akzeptiert. Änderungen oder Ergänzungen der AGB müssen zu ihrer Gültigkeit von Holcim schriftlich bestätigt werden. Die vorliegenden AGB sind in die Rangfolge der Vertragsbestimmungen wie folgt eingebunden: 1. Der einzeln verhandelte oder allgemein offerierte Vertrag samt Anhängen, 2. die Produkt- und Preislisten und 3. die vorliegenden AGB.

1.4 Es gelten die jeweils im Zeitpunkt des Vertragschlusses auf den Websites publizierten Versionen. Diese AGB können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat auch für bestehende Verträge angepasst werden.

1.5 Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 2 Monate ab Ausstellungsdatum beschränkt.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Beton nach Eigenschaften ist Beton mit festgelegten Eigenschaften auf Basis von grundlegenden und gegebenenfalls zusätzlichen Anforderungen, für deren Bereitstellung und Erfüllung Holcim als Herstellerin verantwortlich ist. Die angebotenen Betonsorten sind in den online verfügbaren Produktbeschreibungen und -informationen (insbesondere die Dokumente Technische Hinweise für Beton sowie die jeweiligen Preis- und Produktbeschreibungen, abrufbar auf www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch) näher beschrieben, in der Regel unter Bezugnahme auf die einschlägigen Normen und bauaufsichtsrechtlichen Zulassungen. Hinweise auf diese Beschreibungen beinhalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, sondern legen lediglich fest, welche Eigenschaften gemäss Norm einzuhalten sind.

2.2 Für die mit Beton nach Zusammensetzung erreichbaren Eigenschaften und Werte liegt die Verantwortung alleine beim bestellenden und anweisenden Kunden. Er hat dem Lieferwerk alle benötigten Angaben wie Zementgehalt und Sorte, Sieblinie der Gesteinskörnung, Wasserzementwert, Art und Menge von Zusatzmitteln oder Zusatzstoffen etc. anzugeben. Holcim leistet Gewähr ausschliesslich für die exakte Dosierung der einzelnen Betonkomponenten.

2.3 Holcim steht für die Lieferung eines normgemässen Betonproduktes ein. Die Auswahl der einzelnen Betonsorte ist jedoch ausschliesslich Sache des Kunden. Holcim ist nicht für die Beurteilung der Eignung des entsprechenden Betons verantwortlich und übernimmt hierfür auch keine Gewährleistung oder Haftung (Ziff. 8.1 und 8.7.).

2.4 Aus Qualitätsgründen beträgt die Mindestproduktions- und Mindestverkaufsmenge für Holcim Selfpact Produkte (SCC) sowie für die Tiefbaubetone und leichtverdichtbaren Betone (LV) 1m³.

2.5 Holcim-Betone unterliegen einer strengen Qualitätskontrolle nach den geltenden Normen (EN sowie SN EN). Detaillierte Informationen befinden sich in den online verfügbaren Zertifizierungs-Dokumenten; sie unterstehen einer strengen Eigenkontrolle durch kontinuierliche Überwachung der Produktqualität und Nachweis der Normkonformität in den eigenen Prüflabors. Die Eigenkontrolle wird überdies laufend durch Fremdüberwachung

überprüft. Die Entnahme der dafür erforderlichen Proben erfolgt unangemeldet und gewährleistet eine unabhängige und zuverlässige Qualitätskontrolle. Holcim wendet verschiedene Prüfverfahren an, um die Qualität der Produkte dauerhaft sicherzustellen.

2.6 Die nachträgliche Produktveränderung (z.B. durch Zugabe von Wasser oder Zusatzstoffen/-mitteln) ist nur in Rücksprache mit Holcim (telefonische Kontaktaufnahme mit dem Werk und Festhalten der zugegebenen Wassermenge in geeigneter Form) zulässig, sofern anschließend durch eine ausgewiesene Fachperson eine durch den Kunden selbst zu veranlassende und zu bezahlende Konformitätskontrolle an der Probe des neuen Endprodukts durchgeführt wird. Mit der Veränderung außerhalb dieses Vorgangs verliert das Produkt die Konformität und damit die vom Betonlieferanten garantierten Eigenschaften. Holcim lehnt hierfür jegliche Haftung ab.

3. Preise und Zuschläge

Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vorgesehen, exklusive der gesetzlichen MwSt in Schweizer Franken. Sie berechnen sich nach m³ und beziehen sich auf 1m³ verarbeiteten Beton.

3.1 Individuelle Zuschläge

Holcim verrechnet dem Kunden in folgenden Fällen individuelle Zuschläge, die der jeweils geltenden Preisliste zu entnehmen sind:

- Zusätzliche Wartezeit am Abladeort
- Zementsortenwechsel
- Zusatzmittel für Abbindeverzögerung, Frostschutz, Mörtelvorlagen etc.
- Winterzuschlag
- Kleinstmengenzuschlag
- Nutzung von Spezialfahrzeugen
- Produktionszuschläge ausserhalb der Öffnungszeiten
- Zuschläge für Spezialbewilligungen, Nachtfahrbewilligungen, Wochenendbewilligungen etc.
- bei schwer zugänglicher oder behinderter Zufahrt,
- bei erschwertem Ablad oder Umschlag
- bei Lieferungen ausserhalb der normalen Öffnungszeiten,

In den einzelnen Preislisten werden Mindesttransportpreise und Mengen berechnet. Es erfolgt ein Zuschlag für Sonderfahrzeuge auf Kundenwunsch. Weitere Zuschläge für Bestellungen, die von den allgemeinen Lieferstandards von Holcim abweichen, bleiben vorbehalten und werden dem Kunden vorab mitgeteilt.

3.2 CO₂ Zuschlag

Die je nach Betonsorte zu berechnenden Zuschläge können den aktuellen Preislisten (abrufbar auf www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch) entnommen werden. Der Zuschlag wird neben den Nettopreisen separat ausgewiesen. Eine Anpassung wird dem Kunden mit einer Vorlaufzeit von einem Monat schriftlich angekündigt und dann automatisch umgesetzt. Die veranschlagten Berechnungen basieren auf einem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preis im Sinne eines Referenzwertes. Die Berechnung wird halbjährlich neu vorgenommen und jeweils per 1. Januar und 1. Juli direkt während des laufenden Vertragsverhältnisses umgesetzt. Holcim behält sich das Recht vor, die nach einer solchen Ankündigung aber vor Implementierung der Preisanpassungen getätigten Bestellungen auszusetzen.

3.3 Energie Zuschlag

Der Energie Zuschlag kann den aktuellen Preislisten (abrufbar auf www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch) entnommen werden. Der Zuschlag wird neben den Nettopreisen separat ausgewiesen. Er ist variabel und orientiert sich an der jeweils aktuellen Entwicklung des Strom- und Dieselmärktes. Die Berechnung des Zuschlags wird regelmässig neu vorgenommen und jeweils mit einer Vorlaufzeit von einem Monat mitgeteilt und auch während des laufenden Vertragsverhältnisses automatisch umgesetzt. Holcim behält sich das Recht vor, die nach einer solchen Ankündigung aber vor Implementierung der Zuschlagsanpassung getätigten Bestellungen auszusetzen.

3.4 Allgemeine Preisanpassung

Holcim behält sich das Recht vor, die Nettopreise (Listenpreise/individuell vereinbarte Preise/Preise für Zuschläge gemäss Ziff. 3.1) jederzeit ab Vertragsunterzeichnung einseitig anzupassen. Eine Preisanpassung wird dem Kunden jeweils einen Monat vor Einführung der Anpassung schriftlich mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, nach Mitteilung der Preisanpassung das Vertragsverhältnis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Preise ausserordentlich aufzulösen. Er hat dies Holcim vor Inkrafttreten der Preisanpassung schriftlich (E-Mail Mitteilung genügt) mitzuteilen. Holcim behält sich das Recht vor, die nach einer solchen Ankündigung aber vor Implementierung der Preisanpassungen getätigten Bestellungen auszusetzen.

4. Bestellungen und Lieferfristen

4.1 Die Bestellung ist grundsätzlich immer an Holcim zu richten.

4.2 Eine per Internet oder elektronische Medien eingegangene Bestellung gilt nur als angenommen, wenn sie von Holcim ausdrücklich angenommen wird. Kunden, die eine zeitlich kritische Bestellung haben, müssen diese telefonisch vornehmen.

4.3 Bei Telefonbestellungen behält sich Holcim das Recht vor, dem Kunden nach Abklärung der Auftragslage, innert den hierin genannten Fristen die Auftragsbestätigung ohne Kosten- oder anderweitige Folgen zurückzuziehen

4.4 Zur korrekten Erledigung der Bestellungen werden die folgenden Angaben benötigt:

- Name des Kunden bzw. Empfängers sowie nachvollziehbare, konkrete Lieferadresse mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- spezifische Angabe Betonsorte (Holcim-Markennamen oder Bezeichnung nach Norm) Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK Betonsorte anzugeben
- Betonmenge (m³)
- Liefertermin (Datum, gewünschte Lieferzeit von ... bis ...)
- Name und Vorname des Kunden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Bestehen besondere kundenspezifische Sicherheitsvorschriften, so sind diese Holcim vorgängig schriftlich mitzuteilen.
- Name + Adresse des Eigentümers der Grundstücke, auf die Lieferungen erfolgen, sofern bekannt

Holcim behält sich das Recht vor, entstandene Mehrkosten aufgrund unpräziser Lieferangaben dem Kunden zu verrechnen.

Baustellenlieferungen werden mit Priorität beladen, dadurch können für Abholer längere Wartezeiten entstehen, für die Holcim nicht verantwortlich gemacht werden kann und die insbesondere nicht zu entschädigen sind.

4.5 Lieferfristen

Lieferungen müssen mit genügend Vorlauf der Disposition telefonisch aufgegeben werden. Die Bestellungen werden nach Eingang ausgeliefert. Holcim ist bemüht, die Lieferung zu dem vom Kunden gewünschten Zeitraum auszuführen. Annahmen von gewünschten Lieferzeiträumen sind jedoch unverbindlich und stellen kein Termingeschäft dar. Der Kunde fordert Holcim nach Überschreitung des angestrebten Zeitraums zur Lieferung binnen angemessener Nachfrist auf. Haftungsfolgen für Verzugschäden richten sich nach Ziff. 9.

4.6 Aufzeichnung von Telefonaten

Telefongespräche bei der Kontaktaufnahme mit Bestell-Hotlines von Holcim werden für Qualitäts-, Schulungs- und Beweissicherungszwecke aufgezeichnet.

4.7 Verzögerungen in der Annahme durch den Kunden

Der Kunde ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme Holcim sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies oder trifft ihn für die Verspätungen auch bei sofortiger Anzeige ein Verschulden, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb

und andere Verzugsfolgen.

5. Rechnung / Zahlung

5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch Holcim. Die Zahlungsfrist beträgt, mangels anderer Vereinbarung, 30 Tage netto. Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Elektronische Zahlungen sind möglich (Karte, Banküberweisung, etc).

5.2 Die Abrechnung der erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt aufgrund der bei jeder Lieferung ausgestellten Lieferscheine. Lieferscheine gelten auch bei fehlender Unterzeichnung des Kunden als genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb 48 Stunden nach der Lieferung Widerspruch hierzu einlegt.

5.3 Rechnungen sind zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten innert 14 Tagen dato Faktura zu melden, ansonsten sie als betreffend Inhalt und Höhe anerkannt gelten.

5.4 Bei Zahlungsverzug behält sich Holcim das Recht vor, Verzugszinsen in der Höhe von 5% ab Fälligkeit zu verrechnen. Im Falle eines Verzuges sind ab der 4. schriftlichen Mahnung durch Holcim Spesen in der Höhe von bis CHF 100.00 pro Mahnlauf sowie aufgelaufene Inkasso- und Betreibungs-spesen und anwaltliche Interventionskosten geschuldet. Im Falle dass Holcim mangels Einbringlichkeit der Forderungen gegenüber dem Kunden die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts gegenüber dem Eigentümer des belieferten Grundstücks vor Gericht beantragt, sind sämtliche Gerichts- sowie Prozessschadungskosten (inklusive die Kosten für eine anwaltliche Vertretung) und internen Aufwandskosten bei Holcim durch den Kunden zu tragen.

5.5 Sämtliche Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung nur einer der ausstehenden Forderungen in Verzug gerät. Diese Regelung gilt projekt- und baustellenübergreifend. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

5.6 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet Holcim über die Verrechnung von Geldeingängen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen des Kunden ist nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.7 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat Holcim unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen auch betreffend andere Projekte des Kunden von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

5.8 Holcim ist in Abweichung des Gegenseitigkeits-erfordernisses berechtigt, sämtliche fälligen Kundenforderungen (z.B. sog. Kundenguthaben) gegenüber Holcim und allen konsolidierten Tochtergesellschaften aus bestehenden Rechtsverhältnissen mit fälligen Forderungen von Holcim und den konsolidierten Tochtergesellschaften gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

5.9 Holcim ist berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln (PDF-Rechnung). Weiter ist Holcim berechtigt, Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten (Factoring).

5.10 Holcim behält sich das Recht vor, jederzeit und wiederholt eine Kreditfähigkeitsprüfung durchzuführen. Sollte diese Prüfung nach Ermessen von Holcim negativ ausfallen, kann Holcim von diesem Vertrag schadensersatzlos zurücktreten. Als negative Bewertung gelten z.B. die folgenden Umstände: starke Zunahme von Betreibungen (insbesondere neue Betreibungen in höherem Umfang, Konkursandrohungen), eine Scoring Verschlechterung des externen Datenproviders von 10% oder mehr, oder ähnliche, öffentlich zugängliche negative Informationen, die Rückschlüsse über die Zahlungsfähigkeit bzw. den Zahlungswillen des Kunden zulassen.

5.11 Holcim behält sich zudem das Recht vor, bei

jedem Kunden eine interne Kreditlimite (Referenzgrößen sind insbesondere: interne Zahlungshistorie, Kreditfähigkeitsprüfungen, Dauer/Intensität Geschäftsbeziehungen zum Kunden/entsprechenden Bauherrn) festzulegen. Bei Erreichung dieser Limite hat Holcim das Recht, Akonto-Zahlungen für weitere Lieferungen zu verlangen. Bis zur Begleichung der über die Kreditlimite hinausgehenden Rechnungsbeträge, hat Holcim zudem das Recht, weitere Lieferungen ohne Schadenersatz- oder sonstige vertragliche Folgen zu verweigern.

6. Lieferwerk, Transportmittel, Selbstabholer

6.1 Holcim bestimmt sowohl das Liefer- bzw. Produktionswerk als auch das Transportmittel, unter Vorbehalt einer anderslautenden Abrede. Auch bei Selbstabholung behält sich Holcim die Bestimmung des Liefer- und Produktionswerks vor.

6.2 Wird die Lieferung franko Baustelle vereinbart, gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten Anfahrtsweg und die umgehende Materialübernahme durch den Kunden. Einwandfreie Zufahrtsverhältnisse sowie ungehinderte Entlademöglichkeiten sind durch den Kunden zu gewährleisten. Sollte es auf Wunsch des Kunden oder durch Sperrungen von Verkehrswegen – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, diese kürzeste Route zu nutzen, ist Holcim berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für den Transport, insbesondere die längere Anlieferzeit, zusätzlich in Rechnung zu stellen. Wenn für die Erfüllung der vom Kunden gewünschten Leistung mehrere Werke zur Erbringung einbezogen werden müssen, werden dem Kunden die tatsächlichen Kosten pro Werk verrechnet.

6.3 Bei von Holcim vorgenommenen Lieferungen an den Bestimmungsort muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Der Fahrer ist berechtigt, die Anlieferung abzubrechen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. Ist eine unbehinderte Anfahrt nicht möglich, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden, auch soweit sie durch eine fehlerhafte Einweisung durch Beauftragte des Kunden verursacht sind. Das Fahrzeug muss so schnell wie möglich entladen werden. Zur Beurteilung der Sicherheitsvorgaben ist die Holcim H+S Richtlinie (online abrufbar unter www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch) massgebend.

6.4 Für Selbstabholer erfolgt das Beladen der Fahrzeuge während der jeweiligen Verladezeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Bei Schäden jeglicher Art, die durch Wartezeiten entstehen, wird nicht gehaftet. Baustellenlieferungen werden mit Priorität beladen, dadurch können für Abholer längere Wartezeiten entstehen, für die Holcim nicht verantwortlich gemacht werden kann und die insbesondere nicht zu entschädigen sind.

7. Gefährtragung

7.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der Ware auf den Empfänger über. Als Übergabe gilt:

- beim Selbstabholer: Bei Abholung der Ware bei Holcim durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten geht die Gefahr bei Abholung im Werk zu dem Zeitpunkt über, in welchem der Beton verladen ist. Der Kunde bzw. der beauftragte Dritte trägt die alleinige Verantwortung für die geeignete Verladung betreffend Betriebs- und Beförderungssicherheit. Insbesondere ist der Kunde bzw. der beauftragte Dritte für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemässe Ladungssicherheit allein verantwortlich. Dies gilt auch, sofern bei der Abholung Holcims Mitarbeiter als Unterstützung hinzugezogen werden.
- Bei Lieferungen durch Holcim oder durch Holcim beauftragte Dritte gehen Nutzen und Gefahr am Lieferort, sobald das Fahrzeug die öffentliche Strasse verlässt, um zur Anlieferstelle zu kommen, vor dem Abblat an den Kunden über.
- Mit Eintritt des Annahmeverzuges des Kunden geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

7.2 Ab Gefahrübergang liegt die Verantwortung für die Behandlung, den Einbau sowie die Nachbehandlung der Produkte sowie die Dokumentation dieser Umstände vollumfänglich beim Kunden. Die-

ser sorgt dafür, dass auf der Baustelle den eingesetzten Mitarbeitern sämtliche Regeln der Technik und die entsprechenden Normen bekannt sind.

7.3 Bei von Holcim vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Entleeren der Fahrzeuge unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das ausliefernde Fahrzeug und Personal erfolgen. Die Folgen für eine deswegen oder aus anderen in der Person des Kunden liegende verzögerte Abladung auf der Baustelle (insbesondere Produkteigenschaftsverluste oder sämtliche Kostenfolgen für Holcim) trägt in diesem Fall der Kunde.

8. Gewährleistung

8.1 Gewährleistet wird die Lieferung der vertragskonformen Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Wird vom Kunden Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen dem Kunden und seinen eingesetzten Fachpersonen (insbesondere Planer) in Abstimmung mit Holcim unumgänglich. Holcim gewährleistet bei Beton nach Zusammensetzung jedoch ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von den EN 206 festgelegten Toleranzen. Eine weitergehende Verantwortung z.B. für die Eignung des Produktes wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Kunden zu tragen.

8.2 Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen können in der Produkt- und Preisliste eingesehen werden. Die Produktion der Produkte wird vom Anbieter überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung und den Normen entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist. Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von vertragskonform geliefertem Material (siehe insbesondere Vorgaben zur Verwendung/Nachbehandlung der Produkte).

8.3 Farbgleichheit stellt keinen Mangel dar, es sei denn Holcim habe sich ausdrücklich und schriftlich hierzu verpflichtet.

8.4 Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

8.5 Holcim schliesst jede Gewährleistung aus, wenn der Kunde den gelieferten Baustoff durch Zusätze, Wasser, mit anderen Baustoffen oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lässt (vgl. vorstehend Ziff. 2.6).

8.6 Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit von Holcim. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Kunden verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Gewährleistung für die Eigenschaften des Betons, wenn der Kunde die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

8.7 Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind Mängel, die nicht auf die Eigenschaften des Materials oder eine ungenügende Herstellung durch Holcim zurückzuführen sind, sondern auf eine ungenügende Lagerung, Missachtung der Herstelleranleitung oder auf andere, nicht in der Verantwortung von Holcim liegende Gründe.

8.8 Unmittelbar nach Empfang hat der Kunde die Ware auf ihre Vertragsgemässheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel, zu prüfen. **Mängelrügen nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschliefungen sind unverzüglich (maximale Frist 3 (drei) Arbeitstage) anzuzeigen und schriftlich (wobei eine E-Mail-Meldung an eine zuständige Kontaktperson im Verkauf von Holcim genügt) zu**

erheben, unter Angabe einer genauen Beschreibung des Mangels. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelrüge nicht befugt. Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf nicht verarbeitet werden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung resultieren, haftet Holcim nicht. **Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt (maximale Frist 7 Arbeitstage, E-Mail-Meldung an eine zuständige Kontaktperson im Verkauf von Holcim) werden.**

8.9 Bestehen seitens des Kunden hinsichtlich der Qualität der Eigenschaften des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, ist der Kunde zur Entnahme einer Probe vor Ort verpflichtet. Durch sofortige Mitteilung gegenüber dem Betonwerk ist Holcim die Gelegenheit zu geben, der Probenentnahme beizuwohnen. Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, obliegt die Beweislast für die Kausalität beim Kunden und er hat demzufolge nachzuweisen, dass der Einbau sowie die Nachbehandlung ordnungsgemäss erfolgt ist.

8.10 Probenentnahme gemäss vorstehender Ziffer gelten nur dann als korrekt entnommen, wenn sie in Gegenwart einer Fachperson der Produktion von Holcim entnommen wurden, wobei Holcim auf die Teilnahme an der Probenentnahme verzichten kann. Das Resultat dieser Prüfungen wird nur als gültige Prüfung anerkannt, wenn die Probenentnahme gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 bzw. SIA 262/1 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. **Das Prüfergebnis gilt lediglich als Nachweis für die Erreichung der Betoneigenschaften von Frisch- und Festbeton auf der Baustelle. Eine Aussage über die Kausalität des Mangels muss auf andere Weise erfolgen.** Bei einer berechtigten Beanstandung (vgl. vorstehende Ziffer) übernimmt Holcim die Prüfungskosten. Andernfalls sind diese Kosten vom Kunden zu tragen.

Ergibt ein Vergleich mit den internen Prüfungen durch Holcim in der Produktion, dass die Eigenschaften ab Werk des entsprechenden Produktes erreicht wurden, gilt die Vermutung, dass das Produkt mangelfrei war. Eine Gewährleistung durch Holcim ist in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weise nach, dass der Verlust der Produkteigenschaften auf ein schuldhaftes Verhalten von Holcim nach der Produktion zurückzuführen sei.

8.11 Der Anspruch auf Gewährleistung bedingt eine fristgerechte Rüge und beschränkt sich auf eine Ersatzlieferung oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, eine angemessene Minderung des Kaufpreises. Die übrigen Gewährleistungsbefehle sind ausgeschlossen.

8.12 Rügt der Kunde einen Mangel, hat er den Beton unangetastet zu lassen und Holcim die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.

8.13 Holcim hat für die Vertragsleistungen gehörig ausgebildetes Fachpersonal einzusetzen und die Leistungen unter Einhaltung der branchenüblichen Sorgfalt zu erbringen. Die anwendungstechnische Beratung erfolgt unentgeltlich und nach bestem Wissen und Gewissen der Mitarbeiter von Holcim. Alle Angaben und Auskünfte sind jedoch unverbindlich und begründen keine Haftung von Holcim und sie befreien den Kunden nicht davon, eigene Prüfungen und Versuche vorzunehmen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Produkte von Holcim ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich. Für die Auswahl und Eignung der Holcim-Produkte für das betreffende Bauvorhaben ist der Kunde ebenso alleine verantwortlich, Holcim lehnt jegliche Verantwortung hierfür ab. Der Kunde ist verpflichtet, auf der Baustelle lediglich im Umgang mit Betonprodukten oder sonstigen von Holcim gelieferten Produkten geschultes und erfahrenes Fachpersonal einzusetzen, das sämtliche Aspekte bei der Annahme und Verarbeitung der Betonprodukte (z.B. Risiken bei eigenmächtigen Veränderungen am Produkt, Einfluss der Aussentemperatur oder sonstiger Witterungsumstände etc.) kennt.

8.14 Abweichend von der gesetzlichen Regelung beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprü-

che aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung des Produktes. Diese Frist gilt auch für den Fall, dass das Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und ausservertragliche Schadensersatzansprüche, die auf einem Mangel des Produktes beruhen.

9. Haftung

9.1 Die folgenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung bei Körperschäden (Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, welche Holcim zu vertreten hat.

9.2 Eine Haftung aus Gewährleistung für Schadensersatz ist beschränkt auf das Maximum des Verrechnungspreises der mangelhaften Produktlieferungen.

9.3 Eine Haftung für Verzugsschäden ist beschränkt auf das Maximum des Verrechnungspreises der verzögerten Lieferung.

9.4 Jegliche weitere Haftung aus Vertragsverletzung auf Schadensersatz und Genugtuung ist beschränkt auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit.

9.5 Holcim haftet überdies in jedem Fall (Ziff. 9.2-9.4) nicht für indirekte/mittelbare Schäden, Folgeschäden (insbesondere reine Vermögensschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, Konventionalstrafen von Drittpersonen etc.) oder nicht realisierte Einsparung, Betriebsunterbrüche, Verdienst- oder Umsatzausfälle und/oder Mehraufwand. Für atypische und nicht vorhersehbare Schäden sowie für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch zumutbare Massnahmen hätte verhindern können, haftet Holcim ebenfalls nicht.

9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche ohne schriftliche Zustimmung von Holcim ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

10. Sicherheitshinweise

Im Umgang mit den Produkten ist stets die angezeigte Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere sind sämtliche Vorgaben zu Gesundheitsrisiken auf den öffentlich durch Holcim publizierten Sicherheitsdatenblättern (www.holcim.ch bzw. www.holcim-partner.ch) stets zu beachten und insbesondere bei der Verarbeitung der Produkte ständig geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe sowie Augen- und Gesichtsschutz zu tragen. **KINDER SIND VON DER VERARBEITUNG DER PRODUKTE STETS FERN ZU HALTEN.** Der Kunde ist überdies verantwortlich dafür, den Endempfänger des Produkts über die zu beachtenden Vorsichtsmassnahmen bei der Verwendung zu informieren und zu instruieren. Dies gilt insbesondere verstärkt, wenn es sich bei dem Empfänger um eine Privatperson handelt.

11. Höhere Gewalt

11.1 Ist Holcim an der Erfüllung der Verpflichtungen infolge Ereignisse höherer Gewalt gehindert, gleichwohl, ob diese bei Holcim oder dem Vorlieferanten eingetreten sind, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, ohne dass Holcim Schadenersatzansprüche entstehen oder andere vertragliche Rechtsbehelfe wegen Vertragsverletzung geltend gemacht werden können. Die Parteien vereinbaren überdies, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet. Der höheren Gewalt stehen gleich:

- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- Rechtmässige oder unrechtmässige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;

- Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- allgemeine Arbeitsunruhe

und sonstige Umstände, die nicht vorhersehbar und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die Holcim in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwendbar konnten. Gleich zu behandeln sind Liefereschwierigkeiten und Lieferengpässe, die nicht durch Holcim zu vertreten sind und entweder dazu führen, dass einzelne Produkte nicht in genügender Quantität oder nur zu höheren Preisen erhältlich sind. Holcim hat das Recht, frei über die Allokation der vorhandenen Ressourcen zu entscheiden.

11.2 Wird die Lieferung unmöglich, ist Holcim von der Pflicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Holcim wird den Kunden davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstaten.

12. Sanktionen

12.1 Der Kunde sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Massnahmen und Listen, die von den Schweizer Behörden herausgegeben werden, dem "United Nations Security Council", der US Regierung, der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedsstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden ("nachfolgend zusammen "Regulierung").

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit geprüft werden kann, ob eine Regulierung auf die geschuldete Leistung anzuwenden ist und sichergestellt werden kann, dass die aus einer Regulierung resultierenden Vorgaben eingehalten werden können. Verzögerungen, die entstehen, weil zu prüfen ist, ob der Inhalt einer Regulierung für die zu erbringenden Leistungen relevant ist, setzen vereinbarte Lieferzeiten oder Fristen ausser Kraft.

12.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die mit diesem Vertrag eingekauften Produkte an Dritte weiterzuverkaufen, gegen die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos gemäss Ziff. 12.1 verhängt wurden.

12.4 Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos gemäss Ziff. 12.1 gegen den Kunden verhängt, ist Holcim berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder – sofern bereits Lieferungen erfolgt sind – den Vertrag fristlos zu kündigen. Selbiges gilt, wenn sich aus Sicht von Holcim eine konkrete Gefahr ergibt, dass Holcim bei Erbringung der Leistung in Konflikt mit einer Regulierung kommen könnte.

13. Vertraulichkeit

Alle Offerten und Offertunterlagen von Holcim sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Konkurrenten weder in Kopie noch in inhaltsgerechter Zusammenfassung direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden.

14. Datenschutz

Holcim bearbeitet die Daten des Kunden gemäss der öffentlich zugänglichen, aktuell gültigen Datenschutzerklärung (abrufbar unter www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch).

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Schweizerische Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aarau. Holcim hat das Recht, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.